



**Reglement  
über Anschlussbeiträge  
für die Versorgung  
mit elektrischer Energie  
sowie die Einspeisung  
von elektrischer Energie  
ins Netz**

# Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie

## der Elektra Oberegg

Der Verwaltungsrat der Elektra erlässt gestützt auf Art. als Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Für Liegenschaften und Anlagen, welche neu an das Verteilnetz der Elektra angeschlossen werden, ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten. Wo Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen am Verteilnetz der Elektra notwendig sind, welche durch Veränderung von Grundeigentum oder Energiebezugsänderungen und/oder Bauten verursacht werden, sind ebenfalls Anschlussbeiträge zu entrichten.</p>
Anschlussbeitrag	<p>Art. 2 Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erschliessungsbeitrag für die Erstellung der Grobverteilung im Mittel- und Niederspannungsnetz</li><li>b) Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des Hausanschlusses inkl. Hauptsicherung, ab geeignetem Anschlusspunkt</li><li>c) Netzkostenbeitrag für die Bereitstellung der elektrischen Energie im vorgelagerten Netz</li></ul>

### II. Beiträge und Kosten

Erschliessungsbeitrag (Baukostenbeitrag)	<p>Art. 3 Bei Neuerschliessungen von Grundstücken und Netzerweiterungen in der Bauzone sind die vollen Erschliessungskosten vom Grundeigentümer zu tragen. Die Auslegung des gesamten Verteilnetzes inklusive der einzusetzenden Anlagenteile erfolgt durch die Elektra. Die anfallenden Kosten für die öffentliche Beleuchtung gehen vollumfänglich zu Lasten des Strassenbesitzers. Bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann von der Elektra eine besondere Vertragslösung getroffen werden.</p>
--	--

Netzanschlussbeitrag	Art. 4		
	Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten geeigneten Anschlusspunkt werden innerhalb der Bauzone nach Massgabe von Leitungsquerschnitt und -länge wie folgt in Rechnung gestellt:		
	a) Einfamilienhaus	bis 25 mm <sup>2</sup> Querschnitt und 50 m Leitungslänge	Fr. 4'000.--
	b) Mehrfamilienhaus/ Reihen-EFH	bis 50 mm <sup>2</sup> Querschnitt und 50 m Leitungslänge	Fr. 5'000.--
	c) Gewerbe	bis 95 mm <sup>2</sup> Querschnitt und 50 m Leitungslänge	Fr. 6'000.--
d) andere Bezüger	bis 25 mm <sup>2</sup> Querschnitt und 50 m Leitungslänge	Fr. 4'000.--	

Für Bauten mit grösserem Querschnitt oder längeren Distanzen werden die effektiven Mehrkosten zu diesen Beträgen hinzugerechnet. Die Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten für die Anschlussleitung sind direkt durch die Bauherrschaft, nach Weisungen und Plänen der Elektra, auszuführen.

Zusätzliche technische Einrichtungen und Leitungsverstärkungen, die durch den Anschluss von Verbrauchern verursacht werden, welche Oberschwingungen und/oder Spannungsschwankungen erzeugen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie in abgelegenen Baugebieten werden der Bauherr- oder Grundeigentümerschaft die effektiven Kosten für die Zuleitung(en) ab geeignetem Anschlusspunkt verrechnet.

Netzkostenbeitrag	Art. 5		
	Für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und -anlagen werden einmalige Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt.		
	a) Einfamilienhäuser bis Anschlusssicherung 40A		Fr. 3'500.--
	b) Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser, pro Wohneinheit bis Anschlusssicherung 40A		Fr. 2'500.--
	c) Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten), pro Wohneinheit bis Anschlusssicherung 40A		Fr. 1'500.--
	d) andere Bezüger bis Anschlusssicherung 40A		Fr. 3'500.--
e) Gewerbe, Industrie (bei Bezug in Niederspannung)		Fr. 300.-- pro kW Bezugsleistung/ 15 min Registrierdauer	

Die angemeldete Anschlusssicherung bei Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser kann während des Bezugsverhältnisses erhöht werden. Für die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Anschlusssicherung wird ein Netzkostenbeitrag gemäss Anhang 1 erhoben.

Die angemeldete Gesamtleistung bei Gewerbe- + Industriebauten kann während des Bezugsverhältnisses erhöht werden. Für die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Gesamtleistung wird ein Netzkostenbeitrag von Fr. 300.-- pro kW erhoben.

Bei Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann vom Verwaltungsrat eine Vertragslösung getroffen werden. Kommt eine solche nicht zustande, wird der Beitrag nach Absatz 1 erhoben.

Verstärkung und Verkabelung	Art. 6	
	Der verursachenden Grundeigentümer- bzw. Kundschaft werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt für:	
	a) die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;	
b) die Verlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück.		

### III. Sonderregelungen

- Grossbezüger Art. 7  
Für Grossbezüger gemäss den geltenden Tarifbestimmungen und Kundschaft, welche eine eigene Transformatorenstation benötigen, werden besondere Regelungen in separaten Verträgen oder Vereinbarungen festgelegt<sup>1</sup>. Der Anschlussbeitrag hat die entstandenen Kosten zu decken.
- Lieferanten Erneuerbarer Energie Art. 7  
Für die Einspeisung von erneuerbarer Energie gelten die Anschlussbedingungen vom 26.03.2019. Die Netzanschlusskosten für Energieerzeugungsanlagen werden nach Elcom Weisung für Netzverstärkungen (derzeit Weisung 1/2019) erhoben. Bei Anlagen mit notwendigen Netzverstärkungen oder spezieller Verhältnisse kann vom Verwaltungsrat eine Vertragslösung getroffen werden.

### IV. Fälligkeiten

- Beiträge Art. 8  
Der Erschliessungsbeitrag (Art. 3) wird mit Beginn der Erschliessung des Grundstückes zur Zahlung fällig.  
  
Der Netzanschluss- (Art. 4) und der Netzkostenbeitrag (Art. 5) werden mit Erstellung der Anschlussleitung zur Zahlung fällig.
- Verzugszins Art. 9  
Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

### V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 10  
Das Reglement über die Kostenbeiträge an das elektrische Versorgungsnetz wird aufgehoben.
- Übergangsbestimmungen Art. 11  
Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für Bauten, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglements erhalten haben, werden gemäss dem bisherigen Recht erhoben.
- Vollzugsbeginn Art. 12  
Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

9413 Oberegg, 31. März 2008 / Änderung Art.5 24.08.09 / Änderung Art. 4 und 5 9.12.2019

Elektra Oberegg

Der Präsident:



Felix Eisenhut

Der Aktuar:



Heinz Sonderegger

Der Verwaltungsrat der Elektra hat mit Beschluss vom 15. April 2008 den sofortigen Vollzugsbeginn beschlossen.

<sup>1</sup> Vgl. Art. 8 lit. a Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 15.04.2008



## Anhang 1

### Netzkostenbeiträge Niederspannungskunden

gemäss Anschlussüberstromunterbrecher, Bezugsberechtigte Leistung

40 A	28kVA	Fr. 3'500.00	200 A	139kVA	Fr. 41'700.00
50 A	28kVA	Fr. 4'400.00	250 A	173kVA	Fr. 51'900.00
63 A	34kVA	Fr. 5'500.00	315 A	218kVA	Fr. 65'400.00
80 A	44kVA	Fr. 7'000.00	350 A	242kVA	Fr. 72'600.00
100 A	55kVA	Fr. 16'500.00	400 A	277kVA	Fr. 83'100.00
125 A	69kVA	Fr. 20'700.00	500 A	346kVA	Fr. 103'800.00
160 A	87kVA	Fr. 26'100.00	630 A	436kVA	Fr. 130'800.00